

die nicht besonders genannten Waren aus Leder aller Art, mit Ausnahme der in der Nr. 294 g aufgeführten feinen Lederforten (laciertes, Glacéleder, sämischgares, silber- oder goldglänzend gemachtes Leder), auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Muschelschalen, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Achat, Meerschäum, Edelmetallen, Seide, Samt und Edelsteinen, und setzt für sie einen Zoll von 300 Fr. für 100 kg fest.

Die T.-Nr. 304 mit ihrem Zollsatz von 600 Fr. für 100 kg kommt zur Anwendung, wenn sich die Albums usw. als feine Lederwaren aus den in der Nr. 294 g genannten Lederforten darstellen. Sie können mit anderen Stoffen mit Ausnahme von mehr als 20% Seide enthaltenden Geweben und von Bernstein, Schildpatt, Perlmutter usw. (wie vorher) verbunden sein. Sind aber die Waren aus feinem Leder mit den obengenannten feinen Stoffen verbunden, gleichviel in welchem Umfange, so fallen sie dem Zollsatz von 10 Fr. für 1 kg der T.-Nr. 531 anheim.

Albums usw., die mit Schildpatt, Perlmutter und Elfenbein ganz belegt sind, gehören auch in Verbindung mit edlen Metallen und Edelsteinen unter die T.-Nr. 529 mit dem Zollsatz von 1500 Fr. für 100 kg.

Die Verzierung oder Verbindung der Albums usw. aus Holz, Pappe und anderen gewöhnlichen Materialien mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Achat, Meerschäum, feinem Leder, seidnen Stoffen, Samt, Edelmetallen usw. führt sie der T.-Nr. 532 zu mit dem Zollsatz von 500 Fr. für 100 kg.

Nur aus gewöhnlichen Stoffen ohne jede Verbindung oder Verzierung mit den oben genannten feinen Stoffen hergestellte Albums usw., die vorher nicht genannt sind, auch aus Zellhorn, Galalith, Nachahmungen aus Schildpatt, aus Knochen, Horn und unedlen Metallen fallen als Kurzwaren unter die T.-Nr. 533, bei der der Zollsatz von 175 Fr. für 100 kg festgelegt ist.

Die Briefmarkenalbums sind nicht besonders tarifiert, es ist daher ungewiß, ob sie nach Nr. 288 bez. 289 abgefertigt werden können oder wie die anderen Albums behandelt werden müssen. Eine Entscheidung hierüber ist noch nicht ergangen bez. noch nicht veröffentlicht worden.

## 2. Gegenstände des Kunsthandels.

Von den Bildern sind zunächst in der T.-Nr. 291 die religiösen Bilder auf Papier, Leinwand oder Holz genannt, die nach dieser allgemeinen Fassung (images religieuses) auch die mit der Hand gemalten einbegreift. Der Zoll dieser Nummer beträgt 25 Fr. für 100 kg, sie können aber auch, wenn sie für Kirchen bestimmt sind, nach Artikel 7h des Zollgesetzes zollfrei abgelassen werden.

Die Nr. 292 umfaßt die Reproduktionen (im offiziellen Texte: images imprimées, im deutsch-bulgarischen Vertrage: tableaux reproduits), nämlich: die Öldruckbilder, Steindrucke, Farbensteindrucke, Kunstdrucke, Photographien aller Art, Lichtdrucke und andere gedruckte Bilder bez. Reproduktionen, auf Papier, Pappe, Leinwand und anderen Geweben oder in Albumform (mises bez. mis dans des albums) und belegt sie mit dem Zolle von 50 Fr. für 100 kg.

Die mit der Hand ausgeführten Gemälde nichtreligiösen Charakters in Öl-, Wasser- oder Pastellfarben sind im Tarife nirgends genannt. Merkwürdigerweise findet sich aber bei der T.-Nr. 540, deren im Abschnitte 3 eingehender zu gedenken sein wird, die Anmerkung, daß die Rahmen, die mit Gemälden, Zeichnungen usw. eingehen, den ihrer Beschaffenheit entsprechenden Zöllen unterworfen sein sollen, und zwar ohne Rücksicht auf das Gewicht der Gemälde, Zeichnungen usw., falls nicht die Bilder sich leicht von den Rahmen trennen lassen und der Einführer die Trennung beantragt. Da die in der Nr. 540 aufgeführten Gegenstände zollfrei sind, scheint es, als ob auch die Gemälde und anderen Originalbilder und Originalzeichnungen von künstlerischer

Bedeutung dieser Nummer hätten zugeteilt werden sollen und vergessen worden sind\*).

Jedenfalls darf aber aus dieser Anmerkung geschlossen werden, daß auch die eingerahmten gedruckten Bilder der Nr. 292 in der Regel zusammen mit den Rahmen verzollt werden sollen, und daß Bilder und Rahmen auf Antrag getrennt den ihrer Beschaffenheit entsprechenden Zöllen unterstellt werden sollen, wenn sich das Gewicht der beiden Teile getrennt ermitteln läßt.

Die am meisten gebräuchlichen Holzrahmen sind in der T.-Nr. 225 mit den nachfolgenden Zollsätzen genannt:

- a) roh oder nur begipst oder ornamentiert: 100 kg 30 Fr.,
- b) laciert oder vergoldet, glatt: 100 " 80 "
- c) geschnitzt oder auf andere Weise verziert: 100 " 80 "

Zeichnungen aus dem Ingenieurwesen und der Baukunst sind nach der T.-Nr. 290 in losen Blättern oder kartoniert, eingebunden oder auf Leinwand geklebt zollfrei.

Wegen der gesonderten Verzollung von Einbänden, Mappen, Etuis und Futteralen, in denen Bilder eingehen, vergl. unter 1.

Eingebundene Bilder werden nach den Nrn. 291 und 292 ohne Berücksichtigung des Einbandes verzollt.

Für die »Ansichtspostkarten aller Art« ist im Vertrage mit Deutschland bei der Nr. 283 der Zollsatz von 50 Fr. für 100 kg festgelegt worden.

## 3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Die T.-Nr. 290 sieht für wissenschaftliche Karten aller Arten in losen Blättern, broschiert, kartoniert oder in gebundenen Atlanten, auf Leinwand geklebt und mit Holzrollen zum Aufhängen vorgerichtet, sowie für Erd- oder Himmelskugeln mit Gestellen von Holz und in Verbindung mit unedlen Metallen völlige Zollfreiheit vor.

Für die Lehrmittel ist einerseits durch Artikel 7g des Zollgesetzes freier Weg geschaffen, wenn sie, mit Einschluß der zu Lehrzwecken dienenden Chemikalien und Präparate von den betreffenden Schulverwaltungen unmittelbar bestellt sind, unter der Voraussetzung, daß sie in Bulgarien selbst nicht erzeugt werden.

Andererseits ist ein Teil der für Unterrichtszwecke geeigneten Gegenstände in der T.-Nr. 540 als zollfrei aufgeführt, sofern sie offenbar für Sammlungen bestimmt sind. Dies sind naturgeschichtliche Gegenstände, z. B. seltene Tiere, ausgestopft oder sonstwie konserviert, leere Muscheln, leere Eier, seltene und lebende exotische Pflanzen, getrocknete Pflanzen für Herbarien, seltene Mineralien (mit Ausnahme von Edelsteinen), versteinerte Gegenstände; Mumien und andere Seltenheiten und Altertümligkeiten; Kunstgegenstände aus Marmor und anderen Steinen (solche aus neuer Zeit nur mit Genehmigung des Finanzministers), alte Kunstgegenstände aus Bronze oder Holz.

Von den Muschelschalen und Mineralien soll nur ein Stück jeder Art, von den lebenden Pflanzen nur drei Stück jeder Art ohne Zollanspruch gelassen werden, auch dürfen die anderen Gegenstände nur in Mengen eingehen, die erkennen lassen, daß sie nicht zum Handel, sondern für eine Sammlung bestimmt sind.

## XVII. Rumänien.

Der durch das Zolltarifgesetz vom 28. Januar/10. Februar 1906 eingeführte Zolltarif enthält nur spezifische Zölle, nach Gewicht, Stück und Maß. Die Verzollung der nach dem Gewichte

\* Nach einer während des Druckes eingegangenen Mitteilung der kais. Deutschen Gesandtschaft in Sofia gehören die mit der Hand hergestellten Gemälde ebenfalls zu Nr. 292. Daß sie in dem offiziellen französischen Texte nicht aufgeführt sind, soll auf einem Übersetzungsfehler beruhen.